



KOREA¹

Stand 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	koreanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	income tax (inkl. local income tax)	22				
– Regel			7	15	Reduktion	
– Beteiligungen ab 10 %			12	5	do.	
Zinsen	income tax (inkl. local income tax)	22/15.4				II 1
– Regel			12/5.4	10	do.	
– Zinsen an Banken			17/10.4	5	do.	
– Ausnahmen			voll	0	do.	II 2
Lizenzgebühren	income tax (inkl. local income tax)	22	17	5	do.	

II. Besonderheiten

1. Gemäss innerstaatlichem koreanischem Steuerrecht unterliegen Zinsen aus koreanischen Staats- und Unternehmensobligationen einem privilegierten Quellensteuersatz von 14 %. Mit dem Zuschlag von 10 % für lokale Steuern resultiert ein effektiver Steuersatz von 15.4 %.

2. Folgende Zinsen aus Korea sind aufgrund des Abkommens von der Quellensteuer ausgenommen:

- Zinsen, die für Darlehen, Forderungen oder Kredite bezogen werden, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden oder seiner Exportfinanzierungsstelle gewährt, garantiert oder versichert sind;

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

- Zinsen an die Nationalbank;
- Zinsen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ausrüstungen oder Waren auf Kredit.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der koreanischen Steuer an der Quelle. Dabei ist hinsichtlich quellensteuerbelasteter Einkünfte, die ab dem 1. Juli 2012 gezahlt werden, Folgendes zu beachten:

- Die nicht in Korea ansässige, nutzungsberechtigte Person muss, bevor die Einkünfte gezahlt werden, der koreanischen Zahlstelle („Withholding Tax Agent“) ein Formular „Application for Reduced Treaty Rate on Korean Source Income“ einreichen.
- Falls die Einkünfte aus koreanischer Quelle über ein so genanntes „Overseas Investment Vehicle“ (OIV) gezahlt werden, kann das OIV einen Antrag für seine Investoren einreichen. Dazu muss das OIV von jedem Investor das entsprechende Antragsformular beschaffen und anschliessend die Informationen über die Investoren im so genannten „Report of OIV“ zusammenfassen und der Zahlstelle einreichen. Die Angaben über die Investoren, die im „Report of OIV“ gemacht werden müssen, umfassen den Namen, die Anzahl Anteile sowie deren Prozentsätze.
- Im Sinne einer Ausnahme müssen qualifizierende öffentliche OIVs keine detaillierten Angaben über die Investoren machen. Stattdessen reichen Angaben über die Anzahl Investoren pro Land und die entsprechenden Gesamtbeträge der Investitionen aus. Ein qualifizierendes öffentliches OIV ist ein Fonds mit mindestens 100 Investoren, der im Errichtungsstaat gewissen finanziellen Vorschriften unterliegt.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>